



INFORMATION SEPTEMBER 2015

Infoblatt: Neuerungen beim Mindestlohn
Einkommensschwelle von 2.958 € wurde ergänzt

Das seit 1. Januar 2015 gültige Mindestlohngesetz sorgt seit seiner Einführung immer wieder für Kritik. Vor allem was die umständliche Dokumentationspflicht der Arbeitszeiten angeht, stößt das Gesetz auf wenig Verständnis.

Deshalb wurde bereits eine **Einkommensschwelle von 2.958 €** eingeführt. Für Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Bruttoentgelt monatlich über dieser Grenze liegt, brauchen die Arbeitszeiten nicht aufgezeichnet zu werden.

Durch die ab 01.08.2015 gültige neue Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung gibt es nun zwei Neuerungen in diesem Bereich, auf die wir Sie hiermit hinweisen wollen:

- Die Einkommensschwelle von 2.958 € wurde ergänzt. Demnach entfällt die Pflicht zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten bereits dann, wenn das verstetigte, regelmäßige Bruttoentgelt monatlich über 2.000 € beträgt **und** der Arbeitgeber dieses Entgelt **nachweislich** in den letzten zwölf tatsächlich abgerechneten Monaten bezahlt hat. Ansonsten bleibt es bei 2.958 €.
- Arbeiten im Betrieb enge Familienangehörige des Unternehmers mit, so entfällt für diese die Aufzeichnungspflicht. Zu den engen Familienangehörigen zählen Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers.

Zum Thema Mindestlohn werden wir Sie weiterhin auf dem Laufenden halten. Wenn Sie zu unserer heutigen Information noch Fragen haben, rufen Sie uns einfach an, wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mit aktiven Grüßen

Marc Becker